

# **BVGer C-1147/2006 vom 10. Juli 2007**

Bundesverwaltungsgericht, 2007-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-1147\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1147_2006)

FR: TAF C-1147/2006 du 10 juillet 2007

IT: TAF C-1147/2006 del 10 luglio 2007

## **Regeste**

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM, welche die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung betreffen (Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 [BüG, SR 141.0]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der beim Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer zur Anfechtung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

### **E. 2.1**

Gemäss Artikel 27 Absatz 1 BüG kann ein Ausländer nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. Seine Einbürgerung setzt zudem gemäss Artikel 26 Absatz 1 BüG voraus, dass er in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403).

### **E. 2.2**

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr die tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom beidseitigen Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten. Gemäss konstanter Praxis muss sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids eine tatsächliche Gemeinschaft bestehen, die Gewähr für die Stabilität der Ehe bietet. Mit Art. 27 BüG wollte der Gesetzgeber dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern. Dabei ging der Gesetzgeber von einem traditionellen Verständnis der Ehe aus, bei welchem die Ehe aus Liebe eingegangen wird und die Eheleute einander Treue und Beistand schulden (vgl. Art. 159 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sind beispielsweise angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A.2/2006 vom 28. April 2006 E. 2.1, BGE 130 II 486 E. 2 S. 484).

### **E. 2.3**

Die Einbürgerung kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist (Art. 41 Abs. 1 BüG). Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes ist nicht erforderlich. Immerhin ist es notwendig, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 130 II 486 E. 2 S. 484 mit weiteren Hinweisen). Hat der Betroffene erklärt, in einer stabilen Ehe zu leben, und weiss er, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so hat er gestützt auf seine Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflicht von Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG die Behörde unaufgefordert zu informieren, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vollständig vorliegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A.2/2006 vom 28. April 2006 E. 2.1 und BGE 132 II 113 E.3 S. 115 f.).

### **E. 2.4**

Besteht aufgrund des Ereignisablaufs die tatsächliche Vermutung, die Einbürgerung sei erschlichen worden, obliegt es dem Betroffenen, die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe bzw. Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend bzw. nachvollziehbar erscheinen lassen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende tatsächliche, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Scheidung kam (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 486).

### **E. 3.1**

Die angefochtene Verfügung geht davon aus, der Beschwerdeführer habe seine familiären Prioritäten und tatsächlichen Absichten gegenüber der Einbürgerungsbehörde verschwiegen und mit der Unterzeichnung der Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft den falschen Anschein eines auf die Zukunft gerichteten Ehwillens erweckt. Die Ereignisabläufe, wie sie sich aus den vorliegenden Akten ergeben, liefern tatsächlich gewichtige Hinweise für die Annahme, die Ehe X.-Y. \_\_\_\_\_ sei im Zeitpunkt der Einbürgerung nicht mehr stabil

und intakt gewesen.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer hielt sich in den Jahren 1988 bis 1996 als Saisonnier in der Schweiz auf. Nach der im April 1996 erfolgten Scheidung von seiner mazedonischen Ehefrau heiratete er Ende Dezember 1996 Y. \_\_\_\_\_, wobei es für ihn nach eigenen Angaben eine Rolle spielte, dass er ansonsten - im Hinblick auf die anstehende Abschaffung des Saisonnier-Statuts - in der Schweiz keine Aufenthaltsberechtigung mehr erhalten hätte. Zudem bringt er in seiner Beschwerde vor, er habe sich seit seinem ersten Aufenthalt in der Schweiz um eine umfassende Integration bemüht und die Erlangung des Schweizer Bürgerrechts stets als Wunschziel gehabt. Dies spricht dafür, dass X. \_\_\_\_\_ von Beginn an einen Weg suchte, sich in der Schweiz ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu verschaffen und diese Möglichkeit durch die Scheidung von seiner mazedonischen Ehefrau und die Heirat mit einer Schweizer Bürgerin zu realisieren versuchte.

### **E. 3.3**

Weitere Anhaltspunkte für einen Missbrauch der erleichterten Einbürgerung ergeben sich daraus, dass der Beschwerdeführer am 27. September 1999 - mithin noch vor Ablauf der Dreijahresfrist gemäss Art. 27 Abs.1 Bst. c BüG - ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellte und anschliessend Bemühungen um den Familiennachzug seiner in Mazedonien lebenden Kinder einleitete; Hinweise ergeben sich sodann daraus, dass er am 11. August 2000 eingebürgert wurde und die Eheleute X.-Y. \_\_\_\_\_ bereits am 1. März 2001, gleichzeitig mit der Einreise der Kinder, getrennte Wohnungen bezogen. Hinzu kommt, dass die Kindesmutter fünf Monate später in die Schweiz einreiste und sich nach mehrfacher Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung mit dem zwischenzeitlich von seiner schweizerischen Ehefrau geschiedenen Beschwerdeführer erneut verheiratete.

### **E. 3.4**

Bei dieser Sachlage ist die Vorinstanz zurecht von der tatsächlichen Vermutung ausgegangen, dass es dem Beschwerdeführer nicht vorrangig darum ging, eine dem schweizerischen Rechtsverständnis entsprechende, auf Dauer und Ausschliesslichkeit gerichtete eheliche Beziehung zu begründen bzw. nach Einreichung des Einbürgerungsgesuchs aufrecht zu erhalten. Vielmehr lassen die objektiven Umstände vermuten, dass er die Ehe mit Y. \_\_\_\_\_ deshalb einging bzw. aufrecht erhielt, um sowohl seine persönlichen als auch die ausländerrechtlichen Interessen seiner mazedonischen Familienangehörigen verfolgen zu können. Dies hat er im Einbürgerungsverfahren nicht offen gelegt.

### **E. 3.5**

Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente geeignet sind, die eben beschriebene tatsächliche Vermutung in Zweifel zu ziehen.

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass seine Eheschliessung mit Y. \_\_\_\_\_ einen ausländerrechtlichen Hintergrund hatte; er macht aber geltend, dass es sich um eine Liebesbeziehung gehandelt habe und dass beide Ehegatten anfangs die Hoffnung auf ein harmonisches Familienleben - gemeinsam mit seinen Kindern - gehabt hätten. Für eine solche Interpretation sprächen auch die Angaben Y. \_\_\_\_\_s anlässlich ihrer Einvernahme durch die Kantonspolizei: Es habe während der Ehezeit gemeinsame

Freizeitbeschäftigungen gegeben; man sei u.a. verbunden gewesen durch die Natur, das Wandern, das Tanzen im Ausgang und Kinobesuche; sie habe viele in der Schweiz lebende Verwandte ihres Ehemannes kennen gelernt; dieser habe ihrer Meinung nach auch immer ein echtes Interesse an ihrer Person gezeigt und viel von einer gemeinsamen Zukunft gesprochen (vgl. Befragungsprotokoll vom 10. Januar 2004 S. 2 und 4).

#### **E. 4.2**

Die offenbar im Zeitpunkt der Eheschliessung bestehende Liebesbeziehung und das darüber hinaus während gute Einvernehmen der Ehegatten können zwar als Indizien gelten, welche eher gegen das Vorliegen einer Zweckehe und damit auch gegen das Erschleichen der erleichterten Einbürgerung sprechen. Die erwähnten Umstände schliessen jedoch nicht aus, dass der Beschwerdeführer daneben für ihn höherrangige Ziele verfolgte, denen er seine angeblich intakte Ehe unterordnete und - falls es die Erreichung der Ziele erforderte - auch opferte.

#### **E. 5**

Bezüglich des Familiennachzugs seiner Kinder hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, noch vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs hätten er und seine Ehefrau gemeinsam beschlossen, seine bei den Grosseltern lebenden Kinder angesichts ihrer in der Heimat fehlenden Zukunftsperspektiven in die Schweiz zu holen. Auch Y. \_\_\_\_\_ hat bei ihren Einvernahmen am 10. Januar 2004 und 28. Oktober 2004 bestätigt, dass beide Ehegatten diesen Entschluss gemeinsam getroffen und sich auch gemeinsam ein Jahr lang um den Nachzug der Kinder bemüht hätten. Das insofern beidseitige Interesse der Eheleute ist für ihre tatsächliche Lebensgemeinschaft zwar ein weiteres Indiz; dessen Aussagekraft wird jedoch durch den Umstand, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Einreise seiner Kinder - knapp sieben Monate nach erfolgter Einbürgerung - eine eigene Wohnung bezog, stark relativiert. Sein eigenes Vorbringen macht darüberhinaus deutlich, dass ihm eher daran gelegen war, seinen Kindern in der Schweiz eine bessere Zukunft zu bieten, als daran, die bisherige Wohn- und Lebensgemeinschaft mit seiner Ehefrau weiterzuführen.

#### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass mit der getrennten Wohnsitznahme am 1. März 2001 ein Scheitern seiner Ehe verbunden gewesen sei. In seiner an die Vorinstanz gerichteten Stellungnahme vom 5. Dezember 2004 hat er hierzu angeführt, dass seine Ehefrau anfangs - wobei dieser Zeitpunkt nicht näher präzisiert wird - mit ihm überwiegend in der neu angemieteten Wohnung gelebt habe, aber die frühere gemeinsame Wohnung beibehalten habe. Y. \_\_\_\_\_ hat diesbezüglich dargelegt, dass die getrennte Wohnsitznahme für sie eine Vorsichtsnahme gewesen sei und dass man sich, von da an gerechnet, erst nach knapp einem Jahr zur Auflösung der Ehe entschlossen habe (vgl. Befragungsprotokoll vom 28. Oktober 2004 S. 2). Doch auch wenn die beidseitigen Ausführungen den vordergründigen Eindruck vermitteln, die eheliche Lebensgemeinschaft habe trotz getrennter Wohnsitznahme weiterbestanden, sind sie vor dem Hintergrund der Aussagen anlässlich der Scheidungsverhandlung vom 17. Dezember 2002 letztlich nur als Schutzbehauptungen anzusehen: Dort hatte Y. \_\_\_\_\_ zu Protokoll gegeben, die Ehegatten würden seit März 2001 getrennt leben, eine Aussage, die ebenfalls in der vom Gericht genehmigten Scheidungskonvention ihre Entsprechung findet. Der Beschwerdeführer sagte vor dem Scheidungsrichter aus, seine Ehefrau und er hätten sich vor "ca. 1½ Jahren getrennt." Nun lebe er mit seinen Kindern und seiner Frau aus erster Ehe zusammen.

## **E. 6.2**

Hierauf ist der Beschwerdeführer zu behaften, denn eine Partei hat sich frühere Ausführungen in einem Scheidungsverfahren auch in einem nachfolgenden anderen Verfahren anrechnen zu lassen. Sie hat - so das Bundesgericht - "keinen Anspruch darauf, je nach dem Zweck des Verfahrens im Hinblick auf dessen gewünschtes Ergebnis unterschiedliche Aussagen zu machen" (vgl. BGE 128 II 97 ff., dort unveröffentlichte E. 2b dd). Somit kann der Beschwerdeführer den gerichtlich festgestellten Trennungszeitpunkt nicht nach eigenem Belieben dahingehend relativieren, dass seinerzeit keine wirkliche Trennung vollzogen worden sei.

## **E. 6.3**

Kann somit die am 1. März 2001 erfolgte Trennung nicht mehr ernsthaft bestritten werden, so muss auch die Lebensgemeinschaft der Eheleute X.-Y. \_\_\_\_\_ als zu diesem Zeitpunkt gescheitert betrachtet werden. Zweifel in Bezug auf das Kriterium der tatsächlich gelebten Ehe sind nämlich bereits dann angebracht, wenn die Ehegatten getrennte Wohnsitze beziehen, ohne dass dies aus familiären oder beruflichen Gründen unumgänglich wäre (vgl. BGE 132 II 113 nicht publizierte E. 2 sowie BGE 121 II 49 E. 2b S. 51 f.) Derartige Zweifel hat das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht beseitigen können: Die Ankunft seiner Kinder in der Schweiz kann jedenfalls nicht als Umstand betrachtet werden, der die getrennte Wohnsitznahme zwingend erforderlich machte. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bedenken, dass eine eheliche Trennung grundsätzlich - und auch wenn sie nur vorübergehend gedacht ist - nicht nur als geringfügige Störung des ehelichen Alltags anzusehen ist. Sie bedeutet vielmehr eine tiefgehende Erschütterung, die Sinn und Zweck des weiteren Zusammenlebens hinterfragt.

## **E. 6.4**

Die mit dem Familiennachzug der Kinder einhergehende Trennung der Ehegatten macht deutlich, dass der Beschwerdeführer dem Zusammenleben mit seinen Kindern Priorität vor seinem Eheleben einräumte. Angesichts des beiderseitigen Bemühens um die Einreise der Kinder wäre deren Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt der Eheleute zu erwarten gewesen; umso weniger ist daher nachvollziehbar, dass ohne vorheriges Kennenlernen zwischen Stiefmutter und Stiefkindern und ohne vorherigen Versuch eines Familienlebens die eheliche Wohngemeinschaft beendet wird. Dass der Beschwerdeführer in der Zeitspanne zwischen seiner Einbürgerung und der Einreise seiner Kinder bzw. der absehbaren Auflösung der Wohngemeinschaft Bemühungen unternommen hätte, um die eheliche Lebensgemeinschaft zu retten, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Indem er das Scheitern seiner Ehe der mit der Situation und der Arbeitsbelastung überforderten Ehefrau zuweist, wird umso mehr deutlich, dass X. \_\_\_\_\_ seine Ehe der Realisierung des Familiennachzugs unterordnete. Diese Vermutung hat er mit seinen Ausführungen zu den Umständen der ehelichen Trennung nicht entkräften können. Insbesondere hat er keine Anhaltspunkte aufgezeigt, die in den knapp sieben Monaten zwischen Einbürgerung und Trennung - objektiv betrachtet - geeignet gewesen wären, den Willen zur Aufrechterhaltung der Ehe ernsthaft in Frage zu stellen.

## **E. 7**

Dass sich der Beschwerdeführer fünf Monate nach dem Familiennachzug seiner Kinder auch um die Einreise der Kindesmutter und im Anschluss daran um ihre Aufenthaltsbewilligung bemühte, rundet das bisher gezeichnete Bild seines auf die eigenen

Vorteile ausgerichteten Vorgehens ab. X. \_\_\_\_\_ hat zwar geltend gemacht, es sei nicht voraussehbar gewesen, dass seine Kinder nach ihrer Mutter verlangen würden und dass diese bereits wenige Monate später einreisen würde; demgegenüber ist jedoch festzuhalten, dass die Initiative, die Kindesmutter einzuladen und sie zur Versorgung des gemeinsamen Haushalts hier zu behalten, von ihm ausging. Die erneute Eheschliessung mit ihr, die die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung sicherstellen sollte, zeigt ebenfalls, dass der Beschwerdeführer seine jeweiligen ehelichen Beziehungen auf die Verwirklichung seiner hiesigen persönlichen Lebensziele ausrichtete.

#### **E. 8**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen nicht hat entkräften können. Seine eheliche Lebensgemeinschaft mit Y. \_\_\_\_\_ war bereits während des Einbürgerungsverfahrens vor allem auf den Familiennachzug seiner Kinder ausgerichtet und wurde - sobald dieser Zweck erfüllt war - dafür geopfert. Ein anderer Grund, der nach der erfolgten Einbürgerung zur ehelichen Trennung hätte führen können, wird vom Beschwerdeführer nicht genannt. Gebraucht jedoch ein Ehegatte das Institut der Ehe nur dazu, um seine eigenen persönlichen Interessen durchzusetzen, so handelt es sich - auch wenn der äussere Anschein trügt - nicht um eine wirklich intakte Beziehung. Von einer echten Lebensgemeinschaft kann dann keine Rede sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A.6/2003 vom 24. Juli 2003 E. 3.1).

#### **E. 9**

Mit der Erklärung vom 6. Juni 2000 hat X. \_\_\_\_\_ das Vorliegen einer stabilen Ehe bestätigt. Er hat dabei unterschriftlich zur Kenntnis genommen, dass die erleichterte Einbürgerung u.a. dann nicht möglich ist, wenn vor oder während des Einbürgerungsverfahrens keine tatsächliche eheliche Gemeinschaft mehr besteht, und dass die Verheimlichung einer solchen Tatsache zur Nichtigerklärung der Einbürgerung führen kann. Gestützt auf seine Mitwirkungspflicht hätte er die Behörde über das Fehlen oder den Wegfall dieser Voraussetzungen informieren müssen (vgl. oben Erwägungen 2.3). Indem er statt dessen die tatsächlichen Motive für das Festhalten an seiner Ehe verschwiegen hat, hat sich der Beschwerdeführer seine erleichterte Einbürgerung erschlichen. Die Voraussetzungen der Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG sind somit erfüllt.

#### **E. 10**

Damit steht fest, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.